

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und als kommunale Träger der
Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

20. Dezember 2019

Rundschreiben Nr. 34/2019

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes; Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für leistungsberechtigte Personen, die in Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII leben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2020 entfällt für Leistungsberechtigte, die Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen beziehen, die Bemessung des Lebensunterhaltes nach § 27b SGB XII. Daher sind auch für leistungsberechtigte Personen, die in Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII leben, die Vorgaben des SGB IX umzusetzen, soweit sie Eingliederungshilfe beziehen.

Die bisherigen Vergütungssätze müssen somit um die existenzsichernden Leistungen bereinigt werden. Hierbei handelt es sich um diejenigen Fälle, in denen der für die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII vereinbarte Vergütungssatz in gleicher Höhe für Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt wird.

Wird hingegen in einer Einrichtung lediglich ein vergütungstäglicher Zuschlag für Eingliederungshilfe auf den Vergütungssatz nach §§ 67 ff SGB XII, der keine Eingliederungshilfeleistungen beinhaltet, aufgeschlagen, erfolgt keine Bereinigung.

Mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) ist abgestimmt, dass die entsprechenden Leistungsanbieter bis zum 31.01.2020 die jeweilige Miete auf Basis der Anlage 5 des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX kalkulieren und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übermitteln. Die Bereinigung der Vergütungssätze durch das Landesamt wird bis zum 01.04.2020 erfolgen.

Bis zur Umstellung der Vergütungssätze bittet das MSAGD um Bewilligung der bisherigen Vergütungssätze, sofern Sie mit Leistungsanbietern keine andere Verfahrensweise abgesprochen haben. Eine Verrechnung der bis dahin gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und der Existenzsicherung soll rückwirkend zum 01.01.2020 vorgenommen werden.

Wir bitten darüber hinaus, auch für den von diesem Rundschreiben betroffenen Personenkreis künftig ein Gesamtplanverfahren durchzuführen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein